

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1896.

Inhalt: Nr. 11. Bekanntmachung, eine Karte der Gewerkschaft Deutschland zu Delitzsch i. G. betr. S. 25. — Nr. 12. Bekanntmachung, eine bei Anwendung der Bestimmungen in § 18 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 entstandene Zweifelsache. S. 26. — Nr. 13. Gesetz, eine Milderung der Bestimmungen des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 7. März 1895 betr. S. 28. — Nr. 14. Verordnung, Abänderungen und Ergänzungen des Pferde-Ausbildungs-Regiments vom 16. Oktober 1895 betr. S. 27. — Nr. 15. Verordnung, die allgemeine Verpflichtung gepulverter Hutmesser und anderer Leichter betr. S. 30. — Nr. 16. Gesetz über Ausbühnung des Gesetzes, die Geröhung von Ausschüßigen bei infolge von Mißbrauch gefallene oder gestohlene Rinder betr., auf Ausjährend und auf Pferde. S. 31. — Nr. 17. Verordnung, die anderweite Milderung von § 6 der Ausführungsvorrichtung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 betr. S. 32.

Nr. 11. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Gewerkschaft Deutschland zu Delitzsch i. G. betreffend ;
vom 31. Januar 1896.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von der Gewerkschaft Deutschland zu Delitzsch i. G. befaßt Aufnahme einer Anleihe von

1 400 000 *ℳ*

beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 4½ vom Hundert zu verzinsenden Schuldscheinen in 1000 Abschnitten zu je 1000 *ℳ* und 800 dergleichen zu je 500 *ℳ* nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 31. Januar 1896.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Meißner.

v. Bagdorf.

Gerödorf.